

HAUS- UND GELÄNDEORDNUNG

DER PRO-LOG GMBH, MÜNNERSTÄDTER STRASSE 39, 97688 BAD KISSINGEN (NACHFOLGEND "PRO-LOG" ODER "VERANSTALTER")
FÜR AUSSTELLER DER ABENTEUER & ALLRAD OFF-ROAD-, OUTDOOR- UND ERLEBNISMESSE IN BAD KISSINGEN (NACHFOLGEND "MESSE")



WIR HEISSEN SIE ZUR ABENTEUER & ALLRAD MESSE IN BAD KISSINGEN HERZLICH WILLKOMMEN UND BITTEN SIE, AUF DEM GESAMTEN MESSE- UND AUSSTELLUNGSGELÄNDE SOWIE DER CAMP AREA (NACHFOLGEND AUCH INSGESAMT ALS "GELÄNDE" BEZEICHNET) DIE NACHSTEHENDE HAUS- UND GELÄNDEORDNUNG ZU BEACHTEN. MIT ERWERB ODER VERWENDUNG EINES TICKETS UND/ODER ZUTRITT ZUM GELÄNDE ERKENNEN SIE ALS NUTZER UND BESUCHER DIESE HAUS- UND GELÄNDEORDNUNG AN.

1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- 1.1. Der Aufenthalt auf dem gesamten Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.2. Fahrzeuge dürfen nur im Schrittempo auf den gekennzeichneten Straßen bzw. Wegen fahren und nicht unnötig bewegt werden. Verkehrs- oder anweisungswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 1.3. Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Erfolgt der Konsum von Cannabis aus medizinischen Gründen, ist der Besucher / Aussteller verpflichtet, eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- 1.4. Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln sowie Hieb- und Stichwaffen, möglichen Wurfgeschossen, sonstiger gefährlicher Gegenstände, sowie von alkoholischen Getränken ist generell untersagt. Beim Einlass findet eine Sicherheitskontrolle statt. Der Ordnungsdienst ist angewiesen, Leibesvisitationen vorzunehmen.
- 1.5. Ton-, Foto- und Videoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken sind grundsätzlich nicht gestattet. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt. Ausnahmen werden von pro-log bekannt gegeben.
- 1.6. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen (einschließlich W-LAN, Funkmikrofone, etc.) durch Sie als Nutzer oder Besucher oder von ihnen beauftragten Dritter auf dem gesamten Gelände ist generell nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann der Aussteller vom Veranstalter mit einer Strafe von bis zu 10.000 € belegt werden.
- 1.7. Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Haushunden ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der pro-log nicht gestattet. Haushunde, mit Ausnahme von Kampfhunden, dürfen mitgebracht werden, müssen jedoch an der kurzen Leine (keine Rollleine) geführt werden. Auf Anordnung der pro-log müssen Hunde einen Maulkorb tragen. Der Hundebesitzer ist für die Beseitigung von Hundekot verantwortlich.

2. Fotohinweis

- 2.1. Wir weisen darauf hin, dass während der Messe, auf dem Veranstaltungsgelände und in der Camp Area von uns und von uns Beauftragte wie auch Presse- und Medienvertreter zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung Fotos, Film- und Tonaufnahmen und sonstige Medienaufzeichnungen (nachfolgend einheitlich „Fotos“) angefertigt werden, die einzelne Personen oder Gruppen von Personen zeigen können. Diese Fotos können, analog und digital, von der pro-log GmbH und ihren Webmastern, Medienvertretern, sowie unseren jeweiligen Kooperationspartnern der Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit und zu Werbezwecke in Ausübung entsprechender berechtigter Interessen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gespeichert und genutzt werden. Insbesondere betrifft dieser Hinweis die Veröffentlichung auf <https://www.abenteuer-allrad.de> und in Printmedien (z.B. Zeitungsberichten), Präsentationen, Fotogalerien und sozialen Netzwerken. Bei einer Veröffentlichung der Fotos im Internet sind diese weltweit abrufbar. Wir können daher eine Weiterverwendung durch dritte Personen nicht ausschließen.
- 2.2. Die Fotos werden nur so lange, wie dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist längstens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Speicherfristen gespeichert. Bei Zweckerfüllung und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Speicherfristen werden die Fotos entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben gelöscht oder gesperrt. Jeder Besucher und Teilnehmer erklärt sich mit der Anfertigung und unentgeltlichen Nutzung ggf. von ihm angefertigten Fotos im vorgenannten Umfang einverstanden. Ein Widerruf der Nutzung ist nur aufgrund einer besonderen Situation im Sinne der DSGVO möglich.

3. CAMP-AREA

- 3.1. Die CAMP AREA ist kein ganzjähriger Camping-Bereich. Die Flächen werden von pro-log ausschließlich zur Nutzung während der Messetage angemietet und gemäß dieser Haus- und Platzordnung den Besuchern der Messe zur Nutzung überlassen.
- 3.2. Die CAMP AREA ist für Nutzer erst ab Mittwochnachmittag der Messewoche geöffnet und muss spätestens bis zum Messe-Sonntag, 22:00 Uhr, geräumt sein. Eine frühere oder spätere Nutzung ist nicht möglich.
- 3.3. Die Nutzung der CAMP AREA ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der aktuell gültigen Preisliste und ist mit Einfahrt in die CAMP AREA zu bezahlen.
- 3.4. Jeglicher gewerblicher Verkauf ist auf der CAMP AREA grundsätzlich verboten. Auch das Anbringen von Werbemaßnahmen oder das Verteilen von Flyern, Katalogen, etc., die auf gewerbliche Aktivitäten hindeuten, ist nicht gestattet. Die Einhaltung dieses Werbeverbots wird von den Mitarbeitern des Veranstalters kontrolliert. Bei Zuwiderhandlung kann der CAMP AREA Besucher mit einer Strafe von bis zu 5.000,00 € belegt werden.
- 3.5. Nutzen Sie nur die ausgewiesenen bzw. Ihnen zugewiesenen Flächen. Sperrbereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden. Motoren dürfen nicht länger als zur An- und Abfahrt laufen gelassen werden. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge zu waschen, Gräben zu ziehen oder Stellplätze einzufrieden. Bitte achten Sie darauf, dass niemand durch Zeltpflocke, -schnüre, Ausrüstung und anderes gefährdet wird.
- 3.6. Auf Sauberkeit und Ordnung legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Die CAMP AREA und die sanitären Anlagen sind absolut sauber zu halten. Zigarettenkippen nicht auf den Boden werfen. Eigener Müll, Leergut etc. sind bei der Abreise mitzunehmen. Für Schmutzwasser benutzen Sie bitte nur die dafür vorgesehen Ausgussvorrichtungen. Schmutzwasser von Wohnwagen / Wohnmobilen, die keinen eigenen Kanalanschluss haben, müssen in Behältern gesammelt werden. Lassen Sie in keinem Fall Abwasser im Erdreich versickern und entsorgen Sie niemals direkt in die Kanalisation.
- 3.7. Die Benutzung von Chemietoiletten ist nur mit umweltverträglichen Mitteln in ausreichender Verdünnung gestattet.
- 3.8. Offenes Feuer oder Heizen und Kochen mit Gas außerhalb festeingebauter und geprüfter Küchen in Wohnwagen / Wohnmobilen sind generell verboten. Holzkohlegrills müssen den technischen und brandtechnischen Erfordernissen entsprechen und dürfen nur bis einschließlich Waldbrandstufe 2 benutzt werden. Die Veranstalter werden durch Aushang oder anderweitiger Mitteilung informieren, wenn die Brandstufe überschritten ist.

HAUS- UND GELÄNDEORDNUNG

SEITE 2

DER PRO-LOG GMBH, MÜNNERSTÄDTER STRASSE 39, 97688 BAD KISSINGEN (NACHFOLGEND "PRO-LOG" ODER "VERANSTALTER")
FÜR AUSSTELLER DER ABENTEUER & ALLRAD OFF-ROAD-, OUTDOOR- UND ERLEBNISMESSE IN BAD KISSINGEN (NACHFOLGEND "MESSE")



3.9.
Ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ist in der CAMP AREA Nachtruhe. Während der Nachtruhe dürfen Fahrzeuge auf dem Gelände generell nicht bewegt werden, Ein- oder Ausfahrten sind nicht möglich. Während der Nachtruhe bitten wir Sie um größtmögliche gegenseitige Rücksichtnahme. Laute Unterhaltungen, Musik, Fußballspielen und ähnliches sind zu unterlassen.

4. HAUSRECHT

4.1.
pro-log übt auf dem gesamten Gelände das Hausrecht aus.

4.2.
Die Hinweise und Anweisungen der Ordnungskräfte sind zu beachten.

4.3.
pro-log ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Veranstaltungs- und Besuchsbedingungen und dieser Haus- und Geländeordnung Platz- und Hausverweise und -verbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen dieses Hausrechts zu ergreifen. Insbesondere können Besucher des Geländes verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher oder Aussteller belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Veranstaltungs- und Besuchsbedingungen und gegen die Regelungen dieser Haus- und Geländeordnung verstoßen haben. Der Zutritt kann verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Besucher die Messe stören oder andere Besucher belästigen wird oder ersichtlich alkoholisiert ist. Eine Erstattung bereits bezahlter Eintrittsgelder oder Benutzungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nicht. Das Recht, den Einlass aus sonstigem wichtigem Grund (gegen Rückerstattung der Eintrittsgelder oder Benutzungsgebühren) zu verwehren, bleibt vorbehalten.

5. HAFTUNG

5.1.
pro-log ist nicht für verlorengegangene oder gestohlene Sachen verantwortlich, es sei denn, pro-log handelte grob fahrlässig oder vorsätzlich. Gegenstände aller Art, die auf dem Gelände gefunden werden, sind beim Messepersonal abzugeben. Der Verlust von Gegenständen ist dem Messepersonal anzuzeigen. Die weitere Behandlung der Fundsache richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 978 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches).

5.2.
Für Schäden jeglicher Art, die durch Diebstahl, Entwendung, höhere Gewalt, etwa durch Sturm, Hagel, Regen, Wasser oder aufgrund der Bäume etwa durch Astabbrüche oder herabfallende Früchte, Blätter, etc. entstehen, ist pro-log nicht haftbar. Jeder Besucher hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz seines Hab und Gutes zu sorgen!

5.3.
Für sonstige Schäden, die ein Besucher auf dem Gelände erleidet, haften pro-log, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von pro-log auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. pro-log haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören. (Stand September 2023)